

# RS Vfgh 1989/10/6 B1571/88

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.10.1989

## Index

10 Verfassungsrecht

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 (B-VG)

## Norm

B-VG Art139 Abs1 / Präjudizialität

B-VG Art144 Abs1 / Prüfungsmaßstab

B-VG Art144 Abs1 / Anlaßfall

VfGG §88

## Leitsatz

Sachentscheidung im Anlaßfall; keine Aufhebung einer im Beschwerdeverfahren präjudiziellen Vorschrift; Abweisung der Beschwerde; im Ergebnis erfolglose Anregung zur Einleitung eines amtsweigigen Normenprüfungsverfahrens; kein Kostenzuspruch

## Rechtssatz

Auf die mit E v 27.09.89, V20,21/89, gesetzwidrig aufgehobenen Vorschriften der Bundes-BetriebsO 1986 wurde der angefochtene Bescheid nicht begründet und war darauf auch nicht zu stützen. Diese Bestimmung waren nur deshalb präjudiziell, weil sie der Verfassungsgerichtshof im Verordnungsprüfungsverfahren V20/89 anzuwenden hatte (vgl. VfGH 27.09.1989 V20,21/89).

Dem Beschwerdeführer waren die beantragten Prozeßkosten nicht zuzusprechen. Das amtsweigige, zur Aufhebung von Bestimmungen der Bundes-BetriebsO 1986 führende Verordnungsprüfungsverfahren ist nämlich vom Beschwerdeführer nicht angeregt worden. Angeregt wurde von ihm lediglich die Prüfung von Vorschriften der Wr. BetriebsO 1987; diese Anregung war letztlich erfolglos (vgl. VfSlg. 7097/1973).

## Entscheidungstexte

- B 1571/88  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 06.10.1989 B 1571/88

## Schlagworte

VfGH / Präjudizialität, VfGH / Prüfungsmaßstab, VfGH / Kosten, VfGH / Anlaßfall

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1989:B1571.1988

## Dokumentnummer

JFR\_10108994\_88B01571\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)